

Richtlinie zur Gewährung einer Weidetierprämie für Schaf- und Ziegenhalter in Hessen

- HALM-Richtlinie Schaf- und Ziegenprämie-

1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlagen
 2. Zuwendungsempfänger
 3. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen
 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 6. Verfahren
 7. Prüfungsrechte
 8. Weitere Bestimmungen
 9. Höhere Gewalt
 10. Beihilferechtliche Einordnung
 11. Inkrafttreten
- Anlage: Zuständige Bewilligungsbehörden

1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck und Ziel der Förderung

Die Schaf- und Ziegenprämie soll dazu beitragen, die wirtschaftliche Existenz der Schaf- und Ziegenhalter zu sichern. Zudem sollen durch die Gewährung der Weidetierprämie die Gemeinwohlleistungen der Schaf- und Ziegenhaltung für den Erhalt wertvoller Grünlandflächen und die Offenhaltung der Landschaft honoriert werden.

Ziel der Förderung ist es, dem Bestandsrückgang der Schaf- und Ziegenhaltung entgegenzuwirken, um weiterhin die Beweidung wichtiger Grünlandflächen sicherzustellen. Es wird insoweit angestrebt, ab 2023 den Bestand an Schafen und Ziegen in Hessen auf dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Niveau zu stabilisieren. Maßgebend sind die jährlich von der Hessischen Tierseuchenkasse erfassten Tiere mit einem Alter von mindestens 9 Monaten in Beständen von mindestens 20 Tieren.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung von Schaf- und Ziegenhaltung in Hessen erfolgt auf der Grundlage des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Daneben sind bei der Anwendung dieser Richtlinie insbesondere zu beachten:

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Abl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013)
- die EU-Datenschutzgrundverordnung,
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),

in der jeweils geltenden Fassung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und landwirtschaftliche Betriebe unabhängig von ihrer Rechtsform, die jeweils selbst Schafe und/oder Ziegen halten.

3. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert wird die Haltung der Schafe und Ziegen, die zum Stichtag 1. Januar des Antragsjahres älter als 9 Monate sind. Der Nachweis über das Alter der Tiere erfolgt anhand eines Bescheids der Hessischen Tierseuchenkasse und der Stichtagsmeldung aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT).

Gefördert werden nur Betriebe mit einem Bestand von mindestens 20 Tieren.

Die Anzahl der Tiere, für die eine Förderung beantragt wird, muss - außer in Fällen höherer Gewalt - für einen Zeitraum vom 16. Mai bis mindestens 15. September im Betrieb gehalten werden (Haltungszeitraum). Die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung. Tiere, die in dieser Zeit aus dem Bestand ausscheiden, sind durch andere Tiere, die zum 1. Januar des Antragsjahres älter als 9 Monate sind, innerhalb von 10 Tagen zu ersetzen.

Es kann maximal die Anzahl der Tiere für eine Förderung beantragt werden, die über den Bescheid der Hessischen Tierseuchenkasse und die Stichtagsmeldung nachgewiesen worden ist. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Antragstellung zu erbringen.

Der Betriebssitz muss in Hessen liegen. Antragsteller, deren Betriebssitz außerhalb Hessens liegt, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Für die nach dieser Richtlinie geförderten Tiere dürfen weitere tierbezogene Zuwendungen nicht beantragt werden. Davon ausgenommen ist die Förderung der Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft im Rahmen des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM G.2).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt ein Drittel des zulässigen einzelbetrieblichen Höchstbetrags nach geltender Agrar-De-minimis-Regelung (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/316) pro Jahr und Zuwendungsempfänger.

Die Höhe der Zuwendung beträgt in Abhängigkeit vom Antragsvolumen und den verfügbaren Haushaltsmitteln zwischen 15 Euro und maximal 35 Euro pro Tier und Jahr. Sollte das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen, behält sich das Land Hessen Beschränkungen auf eine maximal förderfähige Tieranzahl pro Zuwendungsempfänger vor.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, ein Bestandsregister zu führen.

Ebenso sind sie zu verpflichten, im Haltungszeitraum Aufzeichnungen über die Beweidung durchzuführen (Weidetagebuch). Diese Aufzeichnungen sollten mindestens folgende Angaben erhalten: Angaben zur Identifikation der beweideten Flächen

(Schlagnummer oder sonstige Angaben zur Fläche); Anzahl der Tiere, die älter als neun Monate sind, mit denen die Fläche beweidet wurde und Dauer der Beweidung.

Das Bestandsregister und das Weidetagebuch dienen als Verwendungsnachweis.

Sofern sich der geförderte Tierbestand im Haltungszeitraum um mehr als 10 Prozent verringert und die Tiere nicht durch andere Tiere ersetzt werden, muss - außer in Fällen höherer Gewalt - innerhalb von 15 Werktagen eine schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsbehörde erfolgen.

6. Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Landkreise (Anlage).

Der kombinierte Zuwendungs- und Auszahlungsantrag ist bis zum 15. Mai bei der Bewilligungsbehörde unter Anwendung des vorgegebenen Antragsverfahrens zu stellen. Nähere Hinweise dazu erteilt die Bewilligungsbehörde. Nach dem 15. Mai eingehende Anträge sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag, den erforderlichen Nachweisen auch die dem Antragsformular beigefügten Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärungen zum Datenschutz vor.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Bestandsregister und dem Weidetagebuch und muss spätestens bis zum 15. Oktober des Antragsjahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Die Nr. 6.2 bis 6.9 der ANBest-P finden keine Anwendung.

Die Auszahlung erfolgt erst, nachdem alle Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen abgeschlossen worden sind.

6.2 Kontrollverfahren

5 Prozent der Zuwendungsempfänger werden jährlich durch eine Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle oder im Rahmen der Verwaltungskontrolle ein geringerer Tierbestand als der beantragte festgestellt, wird bei einer Unterschreitung von bis zu 10 Prozent des beantragten bzw. des geändert gemeldeten Bestandes die festgestellte Tieranzahl gefördert. Bei einer Abweichung von mehr als 10 Prozent bis zu 30 Prozent wird die Zuwendung um den doppelten Differenzbetrag reduziert, bei einer Abweichung von mehr als 30 Prozent oder bei einer Unterschreitung der Mindesttierzahl nach Nr. 3 Satz 3 ist eine Förderung ausgeschlossen. In Härtefällen kann davon abgewichen werden, wobei auch dann die Mindestauszahlungssumme von 150 Euro je Zuwendungsempfänger - vor Prüfung auf Überschreitung der De-Minimis-Grenze - und Jahr nicht unterschritten werden darf.

7. Prüfungsrechte

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragte Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen und das Recht auf uneingeschränkte Prüfung einzuräumen. Dies gilt insbesondere für Prüfungen des Rechnungshofs des Landes Hessen, der im Rahmen von örtlichen Erhebungen

Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen kann.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

8. Weitere Bestimmungen

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Zuwendungsbescheid benannt.

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten der § 44 der LHO und die hierzu erlassenen VV, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären. Die Nr. 6.2 bis 6.9 der ANBest-P finden keine Anwendung.

Die Antrags-, Bewilligungs-, und Verwendungsunterlagen sind jeweils fünf Jahre bei der Bewilligungsbehörde aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde.

Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur aus besonders wichtigem Grund zulässig und nur soweit keine Vorschriften betroffen sind, für die eine Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen und des Hessischen Rechnungshofes erforderlich sind. Die Abweichung bedarf der Zustimmung des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.

9. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit geeigneten Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger bzw. Bevollmächtigter hierzu in der Lage ist.

Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ werden insbesondere anerkannt:

- a. Tod der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers;
- b. länger andauernde Berufsunfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers;
- c. eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- d. unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- e. eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den Tier- bzw. Pflanzenbestand der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers befällt;
- f. Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war;
- g. sonstige vergleichbare Ereignisse.

10. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/316 über „De-Minimis“-Beihilfen im Agrarsektor. Der Gesamtbetrag, der einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger als einzigem Unternehmen gewährten „De-Minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-Minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der dem relevanten einzigen Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-Minimis“-Beihilfen festzustellen. Maßgeblich zur Bestimmung des Dreijahreszeitraumes ist das Jahr, in dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird. Das Steuerjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Informations- und Dokumentationspflichten sind zu beachten. Diese werden mit den Antragsformularen und Zuwendungsbescheiden mitgeteilt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VII 3 – 80 e 10.07.08

Priska Hinz
Staatsministerin

Anlage: Zuständige Bewilligungsbehörden

Postanschrift	Telefon-,Fax-und E-Mail-Verbindung
Landrat des Vogelsbergkreises Amt für den ländlichen Raum und Daseinsvorsorge Adolf-Spiess-Straße 34; 36341 Lauterbach	Tel.:06641/977-3500 Fax:06641/977-3501 e-mail:alr@vogelsbergkreis.de
Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Fachdienst Ländlicher Raum Hubertusweg 19C; 36251 Bad Hersfeld	Tel.:06621/876-214 Fax:06621/876-211 e-mail:poststelle.laendlicherRaum@hef-rof.de
Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg Hauptabteilung IV Ländlicher Raum Jägertorstraße 207; 64289 Darmstadt	Tel.:06151/881-0 Fax:06151/881-2093 e-mail: alr.darmstadt@ladadi.de
Landrat des Werra-Meißner-Kreises Fachbereich 8 - Landwirtschaft, Landschaftspflege, Natur- und Landschaftsschutz, Honer Straße 49; 37269 Eschwege	Tel.:05651/302-0 Fax:05651/30204809 e-mail: FB8@werra-meissner-kreis.de
Landrat des Wetteraukreises Fachdienst 4.2 –Landwirtschaft, Fachstelle Agrarförderung und Agrarumwelt, Homburger Straße 17; 61169 Friedberg	Tel.:06031/834240 Fax:06031/834242 e-mail:landwirtschaft@wetteraukreis.de
Landrat des Schwalm-Eder-Kreis Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung, Schladenweg 39; 34560 Fritzlar	Tel.:05622-994-0 Fax:05622/994-200 e-mail:landwirtschaftsamt@schwalm-eder-kreis.de
Landrat des Landkreises Fulda Fachdienst Landwirtschaft Wörthstraße 15; 36037 Fulda	Tel.:0661/6006-0 Fax:0661/6006-750 e-mail:landwirtschaft@landkreis-fulda.de
Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum Karl-Kellner-Ring 51; 35578 Wetzlar	Tel.:06441/4071764 Fax:06441/4071075 e-mail:poststelle-alr@lahn-dill-kreis.de
Landrat des Main-Kinzig-Kreises Umwelt Naturschutz und ländlicher Raum; Zum Warttum 11-13;63571 Gelnhausen	Tel.:06051/85-0 Fax:06051/85-15640 e-mail:landwirtschaft@mkk.de
Landrat des Landkreises Bergstraße AbteilungL-3/3 Gräffstraße 5; 64646 Heppenheim (Bergstraße)	Tel.:06252/15-0 Fax:06252/15-5999 e-mail:Laendlicher-Raum@kreis-bergstrasse.de
Landkreis Kassel–Der Landrat Fachbereich Landwirtschaft Manteuffel-Anlage 5; 34369 Hofgeismar	Tel.0561/10030 Fax.0561/1002401 e-mail: landwirtschaft@landkreiskassel.de
Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg Fachdienst Landwirtschaft Auf Lülingskreuz 60; 34497 Korbach	Tel.:05631/954-800 Fax:05631/954-820 e-mail:Landwirtschaft@lkwafbk.de
Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Gymnasiumstraße 4 – Schloss; 65589 Hadamar	Tel.:06431/296-0 Fax:06431-296-5968 e-mail:poststelle-ALR@limburg-weilburg.de
Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf FB:83 Ländlicher Raum Herrmann-Jacobsohn-Weg 1; 35039 Marburg	Tel.:06421/4056-0 Fax:06421/4056-100 e-mail:FBLAER@marburg-biedenkopf.de
Landrat des Odenwaldkreises Hauptabteilung Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Scheffelstraße 11; 64385 Reichelsheim/Odenwald	Tel.:06164/5050 Fax:06164/505-999 e-mail:lrvv@odenwaldkreis.de
16 /Landrat des Hochtaunuskreises Fachbereich Ländlicher Raum Ludwig-Erhard-Anlage1–5 (Haus 5, 4.Stock) 61352 Bad Homburg vor der Höhe	Tel.06172-999-0 Fax06172-999-9833 e-mail:alr.bad-homburg@hochtaunuskreis.de